

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. JULI 1951

NUMMER 57

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 6. 1951, Paßwesen. S. 713. — RdErl. 22. 6. 1951, Erhebung von Gebühren in Paßangelegenheiten. S. 714.

B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 6. 1951, Grundsteuermeßbetragsverzeichnis. S. 714. — RdErl. 16. 6. 1951, Einstufung von Angestellten. S. 717. — RdErl. 21. 6. 1951, Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver entstanden sind (zonale Exekutivanweisung Nr. 99); hier: Änderung Nr. 2. S. 718.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 21. 6. 1951, Tarifvertragliche Vereinbarung für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der TO. B fallen. S. 718.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 720.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.**

RdErl. 16. 6. 1951, Aufnahme der salpetrig-sauren Salze (Nitrite) in das Verzeichnis der Gifte. S. 720.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.****Notizen.** S. 720.

1951 S. 713
aufgeh.
1956 S. 2005

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Paßwesen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1951 — I 13 — 38
Nr. 797/51

Nachstehende, an die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster gerichteten Erl. bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, gegebenenfalls entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Köln.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I 13 — 38 Nr. 797/51

Düsseldorf, den 7. Juni 1951.

Betrifft: Erlaß der Gebühren für die Ausstellung von Pässen bzw. Sichtvermerken für die Bewohner der unter „vorläufige Auftragsverwaltung“ gestellten Gebiete.

Da eine Änderung der Staatsangehörigkeit der Bewohner des von den Niederlanden unter „vorläufige Auftragsverwaltung“ genommenen Gebiete nicht eingetreten ist, bedürfen deutsche Staatsangehörige, die in diesem Gebiet wohnen, zur Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands keines Sichtvermerks (§ 42 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 [RGBI. 1932 Teil I, S. 257]). Die Paßstelle Den Haag des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland wird den in Frage kommenden Personen auf Antrag gebührenfrei einen Paß ausstellen.

Sollten sich die Bewohner dieser Gebiete im Besitz niederländischer Fremdenpässe befinden, so wird ihnen, falls sie einen Antrag auf Ausstellung eines Sichtvermerks stellen, dieser Sichtvermerk gebührenfrei erteilt.

Ich bitte, der betroffenen Bevölkerung von dieser Regelung in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I 13 — 38 Nr. 797/51

Düsseldorf, den 22. Juni 1951.

Schnellbrief

Betrifft: Erlaß von Gebühren für Ausstellung von Pässen zur Einreise in die von den Niederlanden unter „vorläufige Auftragsverwaltung“ gestellten Gebiete.

Zur Benachrichtigung an die Paßbehörden!
Paßpapiere, die zur Einreise in obige Gebiete bestimmt sind und ausschließlich auf diese beschränkt werden, sind hinsichtlich der Gebühren entsprechend meinem Erl. v. 7. Juni 1951 — I 13 — 38 Nr. 797/51 zu behandeln.“

— MBl. NW. 1951 S. 713.

1951 S. 714 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Erhebung von Gebühren in Paßangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1951 — I 13 — 38
Nr. 2356/50.

Ich habe Veranlassung, auf die Beachtung des RdErl. v. 22. März 1951 — I 13 — 38 Nr. 151/51 — hinzuweisen.

Die Paßbehörden sind nicht berechtigt, neben den in der Paßgebührenordnung festgesetzten Gebühren irgendwelche Nebengebühren für Amtshandlungen, die zur Erteilung eines Paßpapiers oder eines Sichtvermerks notwendig werden, zu erheben. Dies gilt insbesondere auch für Zustimmungserklärungen nach § 5 Abs. 2 der Paßbekanntmachung. Ausgenommen ist die Erstattung barer Auslagen, die der Paßbehörde entstehen, wenn sie auf besonderen Wunsch des Paß- oder Sichtvermerksbewerbers notwendige Ermittlungen zur Beschleunigung auf telegrafischem oder telefonischem Wege anstellt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 714.

B. Finanzministerium**Grundsteuermeßbetragsverzeichnis**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 6. 1951 — L 1243 — 3437/II C

Die Anschreibungen in den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen für die Zeit vom 16. November 1950 bis 15. November 1951 sollen dem Finanzausgleich 1952 dienen. Hierfür schafft der Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse nach dem Stand vom 15. November 1950 den Anfangsbestand an Grundsteuermeßbeträgen. Es muß deshalb schon bei dem Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950 und bei der Aufstellung der weiteren Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse die in Vorbereitung befindliche gesetzliche und verwaltungsmäßige Neuregelung auf dem Gebiet der Grundsteuer so berücksichtigt werden, wie sie sich auf das Grundsteueraufkommen der Gemeinden auswirken wird.

Von besonderer Bedeutung ist die richtige Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge, die auf Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 nach dem Gesetz über Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (StuZBl. 1949 S. 109) beruhen. Mein oben bezeichneter Erl. vom 23. März 1949 enthält darüber keine besonderen Anordnungen. Er wird deshalb insoweit durch die nachfolgenden Anordnungen ergänzt.

Einleitend bemerke ich dazu:

Abweichend von dem bisherigen Entwurf des Grundsteuer-Änderungsgesetzes werden die nach Abschnitt I des Gesetzes vom 10. März 1949 fortgeschriebenen Einheitswerte des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes (einschließlich der Fälle von Demontagen und Restitutionen nach § 1 Absatz 2 a. a. O.) für die Grundsteuer voraussichtlich erst vom 1. April 1951 ab Geltung haben. Für die Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen aus anderen Gründen nach Abschnitt II dieses Gesetzes wird voraussichtlich der Zeitpunkt vom 1. April 1949 maßgebend bleiben.

Für den kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitz gelten bis zu dem Zeitpunkt, der durch das Grundsteuer-Änderungsgesetz für die Grundsteuer des fortgeschriebenen kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes als maßgebend erklärt werden wird, die Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien weiter. Die Ausfälle an Grundsteuer, die die Gemeinden durch die Anwendung der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien haben, sind beim Finanzausgleich 1951 von den Gemeinden selbst erfragt worden. Für den Finanzausgleich 1952 soll der Gesamtbestand an Grundsteuermeßbeträgen für die einzelnen Gemeinden und der Grundsteuerausfall infolge der Kriegsschäden aus den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen ersichtlich sein. Dies setzt voraus, daß die Fortschreibungen der Einheitswerte auf den 21. Juni 1948 bis 15. November 1951 abgeschlossen sind. Dieses Ziel muß im Interesse der richtigen Grundsteuererhebung und der Durchführung des Finanzausgleichs unbedingt erreicht werden. Ich bitte deshalb auch in diesem Zusammenhang nochmals, die Wertfortschreibungen auf den 21. Juni 1948 mit allen Kräften zu fördern.

Es ergibt sich daraus für den Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950 (Abschluß 15. November 1950) und für die Führung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse für die Zeit vom 16. November 1950 bis 15. November 1951 (Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1951) folgendes:

I. Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950

In die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950 dürfen folgende Änderungen von Grundsteuermeßbeträgen nicht eingetragen werden:

1. Änderungen, die auf Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes beruhen, die nach dem Fortschreibungsgesetz vom 10. März 1949 auf den 21. Juni 1948 vorgenommen worden sind. Das gilt sowohl für Wertfortschreibungen nach Abschnitt I als auch für Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes. Soweit diese bisher in den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen enthalten sind, müssen sie gestrichen werden. Sie dürfen im Anfangsbestand der Grundsteuermeßbeträge für den Anschreibungszeitraum vom 16. November 1950 bis 15. November 1951 nicht erscheinen;
2. Änderungen, die auf Wertfortschreibungen von Einheitswerten des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes beruhen, die wegen Wiedererrichtung der Gebäude auf den 1. Januar 1949 oder auf den 1. Januar 1950 vorgenommen worden sind.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen werden erst in dem Grundsteuermeßbetragsverzeichnis für den Zeitraum vom 16. November 1950 bis 15. November 1951 erfaßt.

Die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950 dürfen hier nach nur Änderungen der Grundsteuermeßbeträge enthalten, die auf Fortschreibungen oder Nachfeststellungen von Einheitswerten auf Zeitpunkte vor dem 21. Juni 1948 beruhen oder solche Änderungen, die auf Fortschreibungen oder Nachfeststellungen der Einheitswerte auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 beruhen, soweit es sich nicht um wiederhergestellte kriegszerstörte oder kriegsbeschädigte Grundstücke handelt.

Das Mehraufkommen an Grundsteuer, das die Gemeinden durch die ganze oder teilweise Aufhebung von Grundsteuerbilligkeitsverordnungen infolge der Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Grundstücke gehabt haben, wirkt sich in den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen 1950 nicht aus.

Für Neubauten mit Wohnungen, für die der gesetzliche Vorbehalt der Grundsteuervergünstigung nach § 8 des Ersten Wohnungsbau Gesetzes vom 24. April 1950 (StB. NRW. 1950 S. 247) in Betracht kommt, sind, da das Land Nordrhein-Westfalen von diesem Vorbehalt bisher keinen Gebrauch gemacht hat, die vollen Grundsteuermeßbeträge anzuschreiben. Handelt es sich bei diesen Neubauten um wiederhergestellte kriegszerstörte oder kriegsbeschädigte Grundstücke, so ist nach den Ausführungen oben zu 2 zu verfahren (Aufnahme erst in das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1951).

Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950, die abweichend von diesem Erl. aufgestellt worden sind, müssen berichtigt werden. Sie sind ggf. von dem Statistischen Landesamt zurückzufordern. Die Mehrarbeit, die dadurch entsteht, läßt sich wegen der Bedeutung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse für den Finanzausgleich leider nicht vermeiden.

II. Führung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1951

Das Grundsteuer-Änderungsgesetz wird voraussichtlich vor dem Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1951 (15. November 1951) in Kraft treten. Nach seinem Inkrafttreten bilden dann auch die Grundsteuermeßbeträge für die Grundstücke, deren Einheitswerte auf den 21. Juni 1948 fortgeschrieben sind, die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer. Für die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 21. Juni 1948 wieder aufgebaut sind, bilden sie den „alten Betrag“ im Sinne der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse.

In die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1951 sind danach einzutragen:

1. die laufenden Änderungen von Grundsteuermeßbeträgen,
2. nach dem Inkrafttreten des Grundsteuer-Änderungsgesetzes die Änderungen der Grundsteuermeßbeträge, die sich aus der laufenden Weiterbearbeitung der Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 21. Juni 1948 ergeben,
3. alle bereits festgesetzten Grundsteuermeßbeträge, die auf Einheitswertfortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 21. Juni 1948 beruhen und nach den Ausführungen oben im Abschnitt I in die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1950 nicht einzutragen waren,
4. die Änderungen der Grundsteuermeßbeträge, die sich aus Wertfortschreibungen von Einheitswerten auf den 1. Januar 1949, 1. Januar 1950 und 1. Januar 1951 ergeben und auf der Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude beruhen.

Damit die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1951 und spätere Jahre nach ihrem Abschluß eine einwandfreie Grundlage für den Finanzausgleich bilden, muß das bisherige Muster der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse in folgender Weise erweitert werden:

Teil II. Änderungen der Grundsteuermeßbeträge (Zugänge, Abgänge)

Lfd. Nr.	Akten- zeichen	Meßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe				Meßbeträge f. Grundstücke		Ausfallende Meßbeträge infolge von Kriegsschäden und Demontagen				Verminderung des Meßbetragsausfalls n. Sp. 9 oder 10 durch Wiederaufbau		Bemerkungen
		Alter Betrag	Neuer Betrag	Betrag vom 1. 1. 1948	Alter Betrag	Neuer Betrag	Betrag vom 1. 1. 1948	für land- und forstw. Betriebe	für Grund- stücke	für land- und forstw. Betriebe	für Grund- stücke			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Beispiel				10 000	1 000				9 000				Wertfort- schreibung auf 21.6.1948	
						1 000	5 000	10 000					4 000	Teilaufbau 1. 1. 1949
						5 000	12 000	10 000					5 000	Weiterer Aufbau 1. 1. 1950

Eine Ausfüllung der Spalten 5 und 8 bis 12 des vorstehenden Musters kommt nur in den Fällen des Abschnitts I des Fortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 einschließlich der Fälle des Wiederaufbaus kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude nach dem 21. Juni 1948 in Betracht.

Beim Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse 1951 sind auch die Spalten 9 und 11 oder 10 und 12 aufzurechnen. Der Betrag, um den die Summe der ausfallenden Grundsteuermeßbeträge nach den Spalten 9 und 10 größer ist als die Summe der Verminderung der Ausfälle nach den Spalten 11 und 12, ist in Teil I der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse in neu zu bildende Kopfspalten 4 und 5 einzutragen. Die Bezeichnung dieser neuen Kopfspalten muß der Bezeichnung der Spalten 9 und 10 in Teil II der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse entsprechen.

Zur Durchführung der Grundsteuervergünstigungen nach dem Ersten Wohnungsbauugesetz wird demnächst eine besondere Verwaltungsanordnung erlassen werden, die die Berechnung der Grundsteuermeßbeträge für die Fälle der Errichtung steuerbegünstigten Wohnraums regelt. Wegen der Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge in diesen Fällen behalte ich mir besondere Anweisungen vor.

Wegen der Ergänzung der Vordrucke bitte ich das Erforderliche zu veranlassen.

Bezug: Mein Erl. vom 23. März 1949 Gem L 1243 — 1/St 3.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 714.

Einstufung von Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 6. 1951 —
B 5000 — 4627/IV

In meinem u. a. RdErl. habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, „daß die Anstellungsbehörde sich an die stellenplanmäßige Dienstpostenbewertung zu halten hat, wie sie der Landtag beschlossen hat.“

Diese Anweisung entspricht dem Haushaltrecht. Es ist jedoch die Besorgnis geäußert worden, daß infolge dieser AO. bei der alljährlichen Aufstellung des Haushaltplanes die Dienstpostenbewertung der Angestelltenstellen hinter der tatsächlichen, tarifgerechten Bewertung der wahrzunehmenden Aufgaben zurückbleiben könnte.

Soweit nach richtiger und vollständiger Ausschöpfung des Stellenplans die der Behörde anvertrauten Aufgaben nach Art und Dauer eine bessere Stellenausstattung erforderlich machen, ist es Aufgabe des Behördenvorstehers, dies bei der Feststellung der Unterlagen für die Aufstellung des Haushaltplanes gem. § 19 RHO zu berücksichtigen.

Bezug: Mein RdErl. vom 30. 11. 1950 — B 5000 — 11077/IV — (MBl. NW. S. 1131).

— MBl. NW. 1951 S. 717.

Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver entstanden sind (Zonale Exekutivanweisung Nr. 99); hier: Änderung Nr. 2

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1951 —
Rqu 4600 — 597/51 Mil./III E

Gemäß der Änderung Nr. 2 zur ZEI Nr. 99 vom 27. April 1951 — 039/Econ — ist in der ZEI Nr. 99 nebst den Anhängen A und B überall an Stelle des Wortes „Amtsbürgermeister“ das Wort „Feststellungsbehörde“ zu setzen.

In Anpassung an die Britische Verordnung Nr. 228 (vgl. MBl. NW. 1951 S. 511) ist an Stelle des „Claims Panel“ das CCG Claims Office getreten.

Wie die Finanzabteilung des Landeskommisars NRW mit Schreiben vom 28. Mai 1951 — F 4/2/51 bestätigt hat, ist durch die genannte VO. die ZEI Nr. 99 nicht aufgehoben worden. Dies bedeutet, daß die in Art. 9 der VO. Nr. 228 vorgeschriebene Erhebung einer Gebühr von 10 DM bei Einreichung des Entschädigungsantrages für Manöverschäden nicht in Betracht kommt.

Bezug: RdErl. vom 26. 7. 1950 — Rqu 4600 — 848 Mil./III E — MBl. NW. 1950 S. 760.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Bezirksfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Oberfinanzdirektionen — VdR — Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 718.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der TO. B fallen

RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 6302/IV u. d. Innenministers v. 21. 6. 1951

A. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung geben wir auszugsweise bekannt:

Tarifvertragliche Vereinbarung

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die tarifvertragliche Vereinbarung vom 30. März 1951 gilt mit folgenden Änderungen:

I.

Die sich aus Abschn. I Buchst. a bis c der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 30. März 1951 ergebenden Stundenlöhne werden mit Wirkung vom

1. April 1951 um 10 Dpf erhöht.

Die sich hiernach ergebenden neuen Löhne sind aus der als Anlage beigefügten Lohntabelle 1 ersichtlich, die einen Bestandteil dieser Tarifvereinbarung bildet.

II.

Zu dem Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) werden die im Abschn. II der Vereinbarung vom 30. März 1951 bestimmten besonderen Lohnzuschläge gewährt . . .

Bensheim, den 9. Juni 1951.

Anlage I

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse				
		I	II	III	IV	V
		Stundenlohn				
		Dpf	Dpf	Dpf	Dpf	Dpf
C	1. bis 3. Jahr	108	104	100	97	94
	4. bis 5. Jahr	110	106	102	99	96
	6. bis 7. Jahr	112	108	104	101	98
	ab 8. Jahr	114	110	105	102	99
B (C + 10 v. H.)	1. bis 3. Jahr	118	113	109	106	102
	4. bis 5. Jahr	120	115	111	108	104
	6. bis 7. Jahr	122	117	113	110	106
	ab 8. Jahr	124	119	115	112	108
S I (C + 15 v. H.)	1. bis 3. Jahr	123	118	114	110	107
	4. bis 5. Jahr	125	120	116	112	109
	6. bis 7. Jahr	128	122	118	114	111
	ab 8. Jahr	130	124	120	116	113
S II (C + 20 v. H.)	1. bis 3. Jahr	128	123	118	114	111
	4. bis 5. Jahr	130	125	120	116	113
	6. bis 7. Jahr	133	128	122	118	115
	ab 8. Jahr	135	130	124	120	117
A (C + 30 v. H.)	1. bis 3. Jahr	137	132	127	123	119
	4. bis 5. Jahr	140	134	129	125	121
	6. bis 7. Jahr	142	137	132	128	123
	ab 8. Jahr	145	139	134	130	126
S III (C + 40 v. H.)	1. bis 3. Jahr	142	139	135	130	128
	4. bis 5. Jahr	145	142	138	132	130
	6. bis 7. Jahr	147	144	140	135	133
	ab 8. Jahr	150	147	143	137	135
S IV (C + 50 v. H.)	1. bis 3. Jahr	151	148	144	139	136
	4. bis 5. Jahr	154	151	147	142	139
	6. bis 7. Jahr	157	154	149	144	141
	ab 8. Jahr	159	156	152	147	144
S V (C + 60 v. H.)	1. bis 3. Jahr	160	157	152	148	144
	4. bis 5. Jahr	163	160	155	151	147
	6. bis 7. Jahr	166	163	158	154	149
	ab 8. Jahr	169	166	160	156	152

B. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1951 tritt an die Stelle der Lohntabelle (Anlage 1) unseres RdErl. vom 11. April 1951 (MBI. NW. S. 545) die vorstehende Lohntabelle.
2. Da die Lohntabelle Bestandteil der tarifvertraglichen Vereinbarung ist, sind die in ihr enthaltenen Stunden-

löhne allein maßgebend. Bestimmungen über Dienstzeitlitzlage, die andere Stundenlöhne als die in der Lohntabelle enthaltenen ergeben würden, gelten insoweit als aufgehoben.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen unseres RdErl. vom 11. April 1951 (MBI. NW. S. 545).
4. Die Landesdienststellen haben die Löhne für die Zeiträume ab 1. April 1951 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

— MBI. NW. 1951 S. 718.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungseichsrat K. Schulze-Horn von der Landeseichdirektion Dortmund zum Oberregierungs- und Eichrat.

Regierungsrat K. Rensing zum Oberregierungsrat. Referent K.-H. Ramoch zum Regierungsrat.

— MBI. NW. 1951 S. 720.

F. Sozialministerium

Aufnahme der salpetrig-sauren Salze (Nitrite) in das Verzeichnis der Gifte

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 6. 1951 — II B 1 b 61—6 (21)

Mein RdErl. v. 21. Februar 1951 wird hierdurch aufgehoben. Die Aufnahme der salpetrig-sauren Salze (Nitrite) und deren Zubereitungen in das Verzeichnis 3 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Ges.S. 1938 Nr. 1 S. 1) erfolgt durch eine Polizeiverordnung, die im GV. NW. 1951 S. 71 veröffentlicht worden ist.

Bezug: Mein RdErl. v. 21. 2. 1951 — II B 1 b 61—6 (21) (MBI. NW. S. 313).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 720.

Notizen

Die Bundesregierung hat dem von der italienischen Regierung zum Italienischen Konsul in Köln ernannten Herrn Renato Ferrara das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 720.

Betrifft: Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —.

Nordrhein-Westfalen-Atlas

(Ein Kartenwerk der Landesplanung und Raumforschung;

Als 7. Blatt des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte

„Die Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen. Die mehrfarbige Karte gibt im Maßstab 1 : 300 000 erstmals einen umfassenden Überblick über das Gesamtgefüge der Industrie in Nordrhein-Westfalen nach dem Stand vom April 1949. Die Industriebeschäftigten sind gemeindeweise nach Industriegruppen dargestellt. Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten sind einzeln hervorgehoben, alle anderen Betriebe erscheinen in Form von Sammelsignaturen. Zwei Nebenkarten geben die Gesamtzahl der Industriebeschäftigten je Gemeinde in Verbindung mit dem Verkehrs- und Versorgungsnetz (Elektrizitäts- und Ferngasleitungen) sowie die Lage der Ruhrkohlenzeichen einschließlich ihrer angegliederten Nebenbetriebe an. Ein ausführlicher Erläuterungstext geht näher auf die Eigenarten der Industriestruktur in den einzelnen Wirtschaftsräumen des Landes ein.

Die Karte kann zum Preise von 9,50 DM zuzüglich Porto und Verpackung durch den August Bagel-Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, und durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBI. NW. 1951 S. 720.